

sen zu sein scheint, kann daneben der Vergleich mit weiteren Beweismitteln nicht entbehrt werden. Beides ist notwendig: sowohl die innere Logik des Geständnisses als auch die Übereinstimmung in seinen Details wie seiner Ganzheit mit den zum Vergleich herangezogenen bereits verifizierten Beweisinformationen.

Es gibt im Ermittlungsverfahren Beweislagen, in denen das Geständnis zunächst das einzige Beweismittel ist. Aber das ist ein Durchgangsstadium im Ermittlungsverfahren, das überwunden werden muß und angesichts des hohen Entwicklungsstands der sozialistischen Kriminalistik auch überwunden werden kann. Zutreffend wird im Lehrbuch „Strafverfahrensrecht“ festgestellt: „Das Geständnis allein reicht in der Beweisführung nicht aus, da keinesfalls garantiert werden kann, daß die allein auf der Grundlage des Geständnisses gewonnenen Erkenntnisse wahr sind.“¹¹⁶

Wittenbeck weist darauf hin, daß in bestimmten Fällen „für die Überprüfung des Geständnisses keine weiteren direkten Beweismittel zur Verfügung“ (stehen).¹¹⁷ Aber das schließt die Existenz indirekter Beweismittel nicht aus. Sie müssen vom Untersuchungsführer aufgefunden und gesichert werden. Deshalb ist Wittenbeck darin zuzustimmen, daß auch in den von ihm erwähnten Fällen, in denen es außer dem Geständnis keine weiteren direkten Beweismittel gibt, „solche Geständnisse ... unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der geschilderten Tatsachen, insbesondere hinsichtlich ihrer Detailtreue und Konkretheit, nachprüfbar (sind). Hierbei geht es vor allem darum, die im Geständnis genannten Einzelheiten auf ihren Wahrheitsgehalt zu kontrollieren, durch andere Tatsachenfeststellungen zu ergänzen und zu erhärten. Als Beweismittel zur Überprüfung solcher Geständnisse kommen u. a. Besichtigungen von Orten und Gegenständen sowie Rekonstruktionen von Vorgängen in Betracht (§§50, 222 Abs. 2 StPO).“¹¹⁸

Würde die Erarbeitung der Beweismittel im Ermittlungsverfahren allein auf die Herbeiführung und Entgegennahme eines Geständnisses reduziert werden, wäre es der Beschuldigte, der das einzige während der Beweisführung im Ermittlungsverfahren verwertete Beweismittel gestalten würde. Mittelbar nähme er so in großem Umfang bestimmenden Einfluß auf die Beweisführung in diesem Verfahrensstadium. Damit verlöre das Untersuchungsorgan die Initiative in der Beweisführung. Es ist unbestreitbar, daß eine solche Situation prozeßordnungswidrig wäre.

Ein Geständnis liegt nicht vor, wenn der Beschuldigte sich zwar schuldig bekennt, aber über die faktischen Umstände der Begehung der Straftat nichts aussagt oder wenn aus seinen wenigen Angaben ein schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten hinsichtlich der in der Beschuldigung erwähnten Straftat nicht hervorgeht. Wenn z. B. ein Beschuldigter sich in seiner Aussage zur Sache nur auf die Mit-